

I. Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steyr. Sie dient zur Bildung, Information und Unterhaltung der Bevölkerung durch die Möglichkeit der Entlehnung von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, sowohl audio-, als auch visueller und sonstiger Medien, sowie damit in Zusammenhang stehenden Gegenständen.

(2) Die Stadtbücherei ist im Rahmen der Büchereiordnung auf privatrechtlicher Grundlage zur Einsichtnahme bzw. Entlehnung von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und anderen Medien oder Gegenständen während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich, wobei für Entlehnungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen die Gebühren der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten sind.

(3) Wer Räumlichkeiten der Stadtbücherei betritt bzw. ihre Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, stimmt dadurch den Regelungen der jeweils geltenden Fassung dieser Büchereiordnung zu. Diese ist in der jeweils geltenden Fassung in den Eingangsbereichen als Aushang ersichtlich.

II. Anmeldung

(1) Für die im Regelfall persönlich vorzunehmende Anmeldung ist die Vorlage eines Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schüler- oder Seniorenausweis udgl.) und eines Adressennachweises, welche eine zweifelsfreie Identifizierung der betreffenden Person ermöglichen, erforderlich. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Anmeldung auch durch eine dritte Person überbracht werden, die sich entsprechend auszuweisen hat. In diesem Fall kann dieser Person auch der Entlehnausweis ausgehändigt werden. Bei juristischen Personen ist die Unterschrift des nach außen Vertretungsbefugten erforderlich.

(2) Mit der Anmeldung wird durch die Unterschrift die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der für die Entlehnung notwendigen personenbezogenen Daten zur Person des Benutzers bzw. Entlehners im Zusammenhang mit Benutzungs- und Entlehnvorgängen erteilt.

(3) Die Anmeldung von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter. Dieser verpflichtet sich, allenfalls nicht bezahlte Gebühren zu begleichen sowie im Rahmen des Punkt X (Schadenersatz) allfällige Ersatzleistungen für die vertretene Person zu tragen.

(4) Jede Änderung der Namen oder der Wohnadresse eines Benutzers ist der Stadtbücherei mittels eines amtlichen Nachweises ehest möglich mitzuteilen.

III. Entlehnausweis

(1) Entlehnung von Medien der Stadtbücherei sind nur gegen Vorweis eines gültigen Entlehnausweises möglich.

(2) Der Entlehnausweis bleibt Eigentum der Stadt(bücherei) Steyr und ist nicht übertragbar. Der Verlust des Entlehnausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Bei Verlust des Entlehnausweises ist im Fall der Ausstellung eines Ersatzausweises die dafür vorgesehene Gebühr zu entrichten.

(3) Der Benutzer bzw. Entlehner ist für die ordnungsgemäße und sorgfältige Verwahrung des Entlehnausweises verantwortlich. Der Entlehner haftet der Stadtbücherei für Schäden, die auf Grund einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

(4) Ein ausgestellter Entlehnausweis verliert nach dem Ablauf von drei (3) Jahren nach der letzten Benutzung seine Gültigkeit.

IV. Entlehndauer

Gegen Vorlage des Entlehnausweises und Gebührenentrichtung können die Medien der Stadtbücherei für die Dauer von **25 Öffnungstagen** benutzt werden.

V. Vorbestellungen

- (1) Jeder Benutzer kann Vorbestellungen auf Medien der Stadtbücherei (ausgenommen auf Zeitschriften und Zeitungen) vornehmen, wobei hierfür die geltenden Gebühren zu entrichten sind.
- (2) Bei Vorbestellungen durch mehrere Interessenten erfolgt die Reihung nach dem zeitlichen Einlangen der Vorbestellungen bei der Stadtbücherei.

VI. Verlängerung

- (1) Eine einmalige Verlängerung um weitere 25 Öffnungstage für nicht vorbestellte und nicht mahnfällige Medien ist unentgeltlich möglich.
- (2) Die Verlängerung kann vor Ort, telefonisch oder per e-mail oder sonst auf technisch mögliche Weise erfolgen. Eine Verlängerung per e-mail gilt erst ab Bestätigung durch die Stadtbücherei.

VII. Entlehnbeschränkungen

Die Stadtbücherei kann Medien dauernd oder vorübergehend von der Entlehnbarkeit ausschließen, wenn dies im Interesse des Büchereibetriebes erforderlich oder zweckmäßig ist.

VIII. Verspätete Rückgabe der Medien

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist die je Medium geltende Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Säumnisgebühren, sonstige Gebühren und Forderungen sowie nicht zurückgegebene Medien, nachdem die 2. Mahnung nachweislich zugestellt wurde, werden auf dem Rechtsweg sowie auf Kosten des jeweiligen Benutzers oder Entlehners eingebracht.
- (3) Alle angefallenen und fälligen Gebühren und Forderungen sowie nicht retournierte Medien werden auf dem Rechtsweg mittels der Erhebungsstelle des Magistrates der Stadt Steyr, auf Kosten des jeweiligen Benutzers oder Entlehners eingeholt. Die Beauftragung der Erhebungsstelle erfolgt, nachdem die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt wurde und die Zahlung der offenen Forderungen nicht mittels Wochenfrist erfolgt ist.

IX. Behandlung der entlehnten Medien, Haftung

- (1) Die zur Entlehnung beabsichtigten Medien sind vor jeder Entlehnung vom Kunden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (2) Alle entlehnten Medien oder Gegenstände sind in jedem Fall sorgfältig zu behandeln.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung entlehnter Medien oder Gegenstände ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Abgabe und Rücknahme von Medien ist grundsätzlich nur während der in der Stadtbücherei kundgemachten Ausleihzeiten möglich. Seitens der Bücherei können – nach Verfügbarkeit – auch technische Vorrichtungen zur Abgabe und Rücknahme zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Jeder Kunde ist verpflichtet, die gewählten Medien vor der Mitnahme verbuchen zu lassen. Jeder Kunde hat die Möglichkeit zeitgleich bis zu höchstens zehn (10) Medien zu entleihen.
- (6) Die Medien dürfen nur zum persönlichen Gebrauch entliehen und im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen weder kopiert noch vervielfältigt werden. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung, wenn Medien nicht mit technischen Empfangsgeräten oä. kompatibel sind und auch keine Haftung bei unsachgemäßer Handhabung.
- (7) Der Inhalt mehrteiliger Entlehngegenstände (Spiele oäm.) ist durch den Entlehner vor der Entlehnung auf die Vollständigkeit hin zu überprüfen. Bei Zuwiderhandeln hat der Kunde der Stadtbücherei den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

X. Schadenersatz

- (1) Für Beschädigungen oder Verlust der im Eigentum der Stadt(bücherei) Steyr stehenden Medien ist der Kunde schadenersatzpflichtig.
- (2) Für wesentliche Beschädigungen von Hüllen von Tonträgern oder betreffend sonstige Medien ist der in der geltenden Gebührenordnung festgelegte Betrag zu entrichten.
- (3) Im Falle der Beschädigung von Medien bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten der sachgerechten Reparatur. Bei einem unbehebaren Schaden, bei unwirtschaftlicher Höhe der (voraussichtlichen) Reparaturkosten oder bei Verlust des Mediums ist grundsätzlich der Neuwert zu ersetzen.

XI. Verhalten in Räumlichkeiten der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Kunde hat sich in den der Stadtbücherei zugehörigen Räumlichkeiten sowie im unmittelbaren Bereich der Zu- und Ausgänge so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht ungerechtfertigt gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Das Rauchen ist in der Stadtbücherei ausnahmslos nicht gestattet. Das Einnehmen von Getränken und Speisen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen oder Raumbereichen gestattet.
- (3) Größere Behältnisse (Taschen, Rucksäcke udgl.), Überbekleidung (Mäntel, Windjacken udgl.) sowie Sport- und Spielgeräte dürfen während des Aufenthaltes im Bereich der Medien nicht mitgenommen werden, sondern sind nach Maßgabe der Verfügbarkeit in dafür vorgesehene Garderobenschränke einzuschließen oder im Garderobebereich zu deponieren. Regenschirme sind in den dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenhunden, ist untersagt.
- (5) Das störende Telefonieren mit Mobiltelefonen ist in den Räumen der Stadtbücherei untersagt. Sofern Mobiltelefone nicht ausgeschaltet sind, muss sichergestellt sein, dass ein solches Gerät keine akustischen Signale abgibt.
- (6) Die Stadtbücherei übernimmt für in ihren Räumlichkeiten beschädigte, liegengelassene, verlorengegangene oder auf sonstige Weise abhanden gekommene Gegenstände der Kunden keine Haftung; dies gilt insbesondere auch für in den Garderobenschränken deponierte Gegenstände.
- (7) Die Leitung der Stadtbücherei oder das von dieser beauftragte Personal nimmt die Wahrung des Hausrechtes wahr; deren Anweisungen ist stets Folge zu leisten.

XII. Ausschluss von der Benutzung

- (1) Kunden, die gegen diese Büchereiordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei sowie deren Dienstleistungen ausgeschlossen werden; in diesen Fällen ist der Entlehnausweis die Stadtbücherei unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Auf die Ausstellung eines Entlehnausweises besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadtbücherei behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen die Ausstellung eines Entlehnausweises zu verweigern.

XIII. Sonstiges

Sämtliche in dieser Ordnung verwendeten grammatikalischen Ausdrücke umfassen ganz selbstverständlich jegliche Geschlechter.

XIV. Inkrafttreten

Die Büchereiordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft; zugleich wird die zuletzt geltende Büchereiordnung außer Kraft gesetzt.

Die Magistratsdirektorin:

Drⁱⁿ Martina Kolar-Starzer